

RAHMENSCHUTZKONZEPT FÜR SITZUNGEN GEMEINDELIEGENSCHAFTEN für Kommissionen, Vereine und Benutzer der Gemeindeliegenschaften

Rahmenbedingungen: Was gilt grundsätzlich:

Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 4. Dezember 2021

Artikel 15

1 Bei Veranstaltungen in Innenräumen muss der Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt werden. Die Organisatoren können den Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat beschränken.

2 Bei in Innenräumen durchgeführten religiösen Veranstaltungen, Bestattungsfeiern, Veranstaltungen im Rahmen der üblichen Tätigkeit und der Dienstleistungen von Behörden, Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung sowie Treffen etablierter Selbsthilfegruppen in den Bereichen der Suchtkämpfung und der psychischen Gesundheit kann auf eine Zugangsbeschränkung verzichtet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt 50.
- b. Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 6 wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.
- c. Es dürfen keine Speisen und Getränke konsumiert werden.
- d. Der Organisator erarbeitet ein Schutzkonzept nach Artikel 10 und setzt dieses um.
- e. Der Organisator erhebt die Kontaktdaten der anwesenden Personen.

Schutzkonzept für Kommissionssitzungen gemäss Artikel 15, Absatz 2:

1. Das Präsidium oder das Aktariat der Kommission erhebt die Kontaktdaten der anwesenden Personen.
2. Beachtung der geltenden Hygienemassnahmen. Handdesinfektion, Desinfektion der Tisch etc.
3. Eine Hygienemaske muss zu jeder Zeit getragen werden.
4. Es wird nach Möglichkeit zu jeder Zeit ein Mindestabstand von 1.5 Meter eingehalten.
5. Die Räumlichkeiten werden regelmässig gelüftet.

Schutzkonzept für übrige Veranstaltungen (Sitzungen von Privatpersonen, Vereinsvorständen, Trainings und Proben etc.)

Veranstaltungen sind zertifikatspflichtig. Dazu gehören auch Sitzungen von Vereinen und Gruppen, die nicht einer oben aufgeführten Tätigkeit zugewiesen werden können, beispielsweise Vorstandssitzungen, Generalversammlungen von Vereinen etc.

Präsidentinnen oder Präsidenten, die Leiterinnen oder Leiter der Trainings und Proben oder die Organisierenden der Veranstaltung prüfen beim Eintritt die Gültigkeit des Zertifikats.

Gemeindeführungsstab Pandemie, 8. Dezember 2021